

1. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

- Das Tragen einer MNB ist für alle verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen auf dem Schulgelände (innen und außen).
- Das Tragen der MNB ist auch während des Unterrichts im Klassenzimmer verpflichtend.
- Die MNB darf im Blasinstrumental-/Gesangs-/Tanz-/Schauspielunterricht aus pädagogischer und praktischer Notwendigkeit abgenommen werden.

2. Mindestabstand

- Auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude, in den Klassenzimmern und in den Unterrichtsräumen ist ein Abstand von **1,5 Metern** einzuhalten.
- Im Blasinstrumental-/Gesangs-/Tanz-/Schauspielunterricht ist ein Mindestabstand von **2,5 Metern** einzuhalten.

3. Hygienemaßnahmen

Persönliche Hygiene:

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Einhalten von Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Klare Kommunikation der Regeln von Lehrern zu Schülern

Raumhygiene:

- Lüften: alle 30 Minuten 5 Minuten Stoß bzw. Querlüften.
- Regelmäßige Oberflächenreinigung
- Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen
- Duschkabinen bleiben bis auf weiteres geschlossen

4. Unterricht

Allgemein:

- Von der BFSM zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Singen/Schauspiel sowie spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen ist bis auf weiteres nicht möglich, betroffene Ensembles entfallen, bzw. die betroffenen Lehrkräfte bieten wenn möglich alternativen Unterricht an.
- Die Umstellung auf Distanzunterricht würde nur aufgrund einer Betriebsschließung durch das Gesundheitsamt oder fallbezogener Dringlichkeiten erfolgen.

Blasinstrumente:

- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.

Gesang/Tanz/Schauspiel:

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

5. Veranstaltungen jeglicher Art sind untersagt (u.a. Schülervorspiele/Weihnachtskonzerte)

6. Bei Übungseinheiten ohne Lehreraufsicht ist die Personenzahl pro Raum auf 1 beschränkt.

7. Externen Personen ist der Zugang zur BFSM untersagt.

8. Bistro

- Zur Entlastung des Bistros bitte die Sitzmöglichkeiten in den Gängen nutzen. Zur Mittagszeit können die Räume E 09 und E 10 zusätzlich genutzt werden. Bitte ordentlich und hygienekonform verlassen!
- Beim Verzehr von Getränken und Speisen ist eingehend auf die Beachtung des Mindestabstandes zu achten.

9. Umgang mit Symptomen

- Mögliche Symptome können sein: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs und/oder Geschmackssinns eventuell auch Erbrechen, Durchfall, Hals- und Bauchschmerzen.
- Bei auftretenden Symptomen sind die Schulleitung sowie ein Arzt zu kontaktieren. Des Weiteren ist umgehend ein Corona-Test zu machen. Der betreffenden Person bleibt der Zutritt zum Schulhaus verwehrt.

Nur für Schüler: Ein vom Arzt erstellter schriftlicher Nachweis über den erfolgten Corona-Test ist der Schulleitung vorzulegen.

- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einem Verdachtsfall ist erst wieder zulässig, sofern die betreffende Person bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei ist. Der fieberfreie Zeitraum muss 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich. (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft der Arzt)
- Bei einem positiven Testresultat ist den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Die Schulleitung